

Richtlinien

zur

Durchführung des Wirtschaftsförderungsprogramms der Gemeinde Graben-Neudorf

Die Gemeinde Graben-Neudorf gewährt zur Stärkung der Wirtschaftskraft und Zukunftssicherung des heimischen Gewerbes Zuschüsse zur wirtschaftlichen Unterstützung nach Maßgaben folgender Bestimmungen:

I. Anwendungsbereich

Gefördert werden Existenzgründer (Firmengründung liegt längstens drei Jahre zurück) sowie klein- und mittelständische Betriebe und Unternehmen (KMU) bis maximal 50 Beschäftigte mit Betriebssitz in Graben-Neudorf.

II. Art, Höhe und Umfang der Förderung

Die Förderung umfasst folgende Bereiche:

1. Existenzgründungen

Gefördert werden Firmenneugründungen, deren Gründung längstens bis zu drei Jahre zurück liegt.

Als Existenzgründer gelten auch Betriebsnachfolger oder Personen, die eine bestehende Firma übernehmen, jedoch nicht länger als drei Jahre in dem zu übernehmenden Betriebszweig tätig sind.

Die Zuschusshöhe beträgt 25 % des für die gemietete Fläche zu entrichtenden ortsüblichen Mietzinses, max. 250,-- € monatlich, und ist auf längstens zwei Jahre begrenzt.

Die ortsübliche Miete für Büro- und Ladenräume ist mit der Obergrenze von 6,00 € pro qm Netto-Verkaufsfläche festgelegt. Überschreitet die Miete diesen Betrag, wird für die Berechnung des Zuschusses die Obergrenze zu Grunde gelegt.

Der Zuschuss wird monatlich im Nachhinein ausgezahlt.

Existenzgründer, die Eigentümer der Gewerberäume sind, erhalten einen Zuschuss in Höhe eines fiktiv zu berechnenden Mietzinses, der ebenfalls max. 250,-- € monatlich beträgt und auf max. zwei Jahre begrenzt ist.

Die Förderung wird zunächst auf ein Jahr bewilligt. Vor einer etwaigen Weitergewährung zwecks Überprüfung der Fördervoraussetzungen ist eine aktuelle Rentabilitätsvorschau vorzulegen sowie eine Übersicht über die Umsätze des zurückliegenden Jahres.

2. Existenzfestigungen

Gefördert werden junge Gewerbebetriebe bzw. ehemalige Existenzgründerfirmen, deren Gründung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt und die aufgrund von Anlaufschwierigkeiten bei der Vermarktung neuer Produkte und Technologien in ihrem Fortbestand bedroht sind. Die Zuschusshöhe entspricht der Zuschussberechnung für Existenzgründer. Der Zuschuss kann als Mietzuschuss oder Zinszuschuss gewährt werden.

3. Messezuschuss

Für die Teilnahme an Regionalmessen, wie z.B. der Offerta oder ähnliche Regionalmessen gewährt die Gemeinde Graben-Neudorf den mit einem eigenen Stand an der Messe teilnehmenden Graben-Neudorfer Firmen und Unternehmen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 250,-- €. Der Zuschuss wird auf Antrag nach Beendigung der Messe ausgezahlt.

4. Leistungsschauen

Die Gemeinde Graben-Neudorf unterstützt die Durchführung von Leistungsschauen o.ä. wie folgt:

- einmal jährlich kostenlose Überlassung der Pestalozzi-Halle oder einer anderen gemeindlichen Einrichtung
- kostenlose logistische Unterstützung durch die Gemeindeverwaltung bei der Organisation der Veranstaltung
- Kostenlose, bis zu zehn Seiten umfassende und in zwei Ausgaben erscheinende Hinweise und Informationen im Graben-Neudorfer Mitteilungsblatt zu den entsprechenden Veranstaltungen.
- kostenlose Hinweise auf der Homepage der Gemeinde Graben-Neudorf

III. Antragsberechtigung, Antragstellung

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die in den entsprechenden Förderbereichen genannten Unternehmen. Das Unternehmen ist im Haupterwerb zu betreiben. Die Förderung ist schriftlich zu beantragen, der Verwendungszweck ist nachzuweisen (z.B. Mietvertrag etc.)

Antragsvordrucke sind bei der Gemeinde Graben-Neudorf oder auf der Homepage unter www.graben-neudorf.de (Rubrik „3.04 Formulare“) erhältlich.

2. Antragsprüfung und Entscheidung

Die Gemeinde Graben-Neudorf entscheidet nach Befassung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde schriftlich über den gestellten Antrag. Gehen gleichzeitig mehrere vollständig ausgefüllte und mit den geforderten Anlagen versehene Anträge ein, wird entsprechend dem Eingangsdatum entschieden (Prioritätsprinzip).

3. Haushaltsmittel

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Stehen im Laufe des Haushaltsjahres keine Fördermittel mehr zur Verfügung, kann der Antrag im Folgejahr erneut gestellt werden, sofern wiederum entsprechende Haushaltsmittel bereit gestellt werden. Eine rückwirkende Bewilligung erfolgt allerdings nicht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft.

Graben-Neudorf, den 01.01.2015

Hans D. Reinwald
Bürgermeister